

## Allgemeine Einkaufsbedingungen (PAEB)

### I Geltung der PAEB

1. Diese Bedingungen gelten für alle Verträge, die Pro2 als Käufer oder Besteller abschließt, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Lieferbedingungen von Lieferanten, die von den PAEB abweichen, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Pro2 Ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die PAEB gelten auch dann, wenn Pro2 eine Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt, obwohl Pro2 entgegenstehende oder von den PAEB abweichende Bedingungen des Lieferanten bekannt sind.
2. Die PAEB gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Lieferanten.
3. Rechte, die Pro2 nach den gesetzlichen Vorschriften über die PAEB hinaus zustehen, bleiben unberührt.

### II Vertragsabschluss

1. Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Bei formlosem Geschäftsabschluss gilt die Bestellung von Pro2 als kaufmännisches Bestätigungsschreiben. Ohne schriftliche Bestätigung von Pro2 sind mündliche Bestellungen für Pro2 nicht verbindlich.
2. Schweigt Pro2 auf Vorschläge, Forderungen oder Nachweise des Lieferanten, so gilt dies in keinem Fall als Zustimmung, es sei denn, es ist ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart.
3. Schließt Pro2 mit dem Lieferanten einen Rahmenvertrag über künftige Lieferungen (Preisvertrag), so ist eine von Pro2 erteilte Bestellung verbindlich, sofern der Lieferant nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen widerspricht.
4. Eine Auftragsbestätigung wird grundsätzlich vom Lieferanten erstellt.
5. Ohne eine solche Auftragsbestätigung ist Pro2 nicht an diese Bestellung gebunden.

### III Umfang und Inhalt der Leistungspflicht

1. Der Umfang der Leistungspflicht des Lieferanten ergibt sich aus den beim Vertragsabschluss übermittelten Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen oder, falls solche fehlen, aus den Angaben in Angeboten und Prospekten des Lieferanten.
2. Alle Lieferungen haben den jeweils aktuellsten EN-, ISO-, DIN- und/oder VDE-Normen sowie den sonstigen branchenüblichen Normen bzw. EU-Vorschriften zu entsprechen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
3. Pro2 übernimmt nur die bestellten Mengen und Stückzahlen.
4. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit Pro2 getroffenen Absprachen zulässig. Sind Teilmengen vereinbart, so ist die noch verbleibende Restmenge aufzuführen.

### IV Änderung der Leistung

1. Zeigt sich bei der Durchführung des Vertrages, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, hat der Lieferant dies Pro2 unverzüglich mitzuteilen. Pro2 wird dann unverzüglich bekannt geben, ob und ggf. welche Änderungen der Lieferant gegenüber der ursprünglichen Bestellung vorzunehmen hat. Verändern sich hierdurch die dem Lieferanten bei der Vertragsdurchführung entstehenden Kosten, so ist sowohl Pro2 als auch der Lieferant berechtigt, eine entsprechende Anpassung der dem Lieferanten zustehenden Vergütung zu verlangen.

2. Pro2 kann Änderungen der Leistung auch nach Vertragsabschluß verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei dieser Vertragsveränderung sind von beiden Vertragspartnern die Auswirkungen insbesondere hinsichtlich der Mehr – oder Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.

### V Lieferzeit

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, Pro2 unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen, wenn für ihn erkennbar wird, daß die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
3. Solange und soweit unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte die Lieferung wegen einer durch höhere Gewalt verursachten Verzögerung für Pro2 nicht mehr verwertbar ist, ist Pro2 zur Abnahme nicht verpflichtet. Pro2 ist insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
4. Im Falle des Lieferverzuges stehen Pro2 die gesetzlichen Ansprüche zu.
5. Insbesondere kann Pro2 nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist auch Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen bzw. sich von dritter Seite Ersatz beschaffen oder den Rücktritt verlangen.
6. Unabhängig hiervon ist Pro2 berechtigt, vom Lieferanten ab dem Zeitpunkt des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe von 0,5% pro Tag, maximal jedoch 10% des Gesamtauftragswertes der Lieferung zu verlangen. Kann Pro2 einen höheren Schaden nachweisen, hat Pro2 Anspruch diesen weiter zu belasten. Kann der Lieferant einen geringeren Schaden nachweisen, wird Pro2 dies anerkennen.
7. Pro2 hat das Recht, den Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe noch innerhalb von 30 Tagen nach Annahme der verspäteten Leistung zu erklären.

### VI Gefahrenübergang, Dokumente

1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, oder aus der Bestellung hervorgeht, frei Werk Willich inkl. Verpackung zu erfolgen. Der Gefahrübergang erfolgt frühestens mit vorbehaltlosem Übergang des Eigentums des Liefergegenstandes auf Pro2.
2. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Rechnungen sind gleichzeitig mit Warenabsendung unter Angabe des Pro2 - Bestellzeichens an Pro2 zuzusenden. Dokumentationen sind in allen EU Sprachen, auf Datenträgern (in den Formaten \*.doc, \*.xls, \*.dxf, \*.dwg, \*.jpg) bereitzustellen. Auf Wunsch werden auch weitere Dokumentationen vom Lieferanten ohne zusätzliche Berechnung bereitgestellt.

### VII Preise und Zahlung

1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Ist der Preis nicht ausdrücklich vereinbart, ist Pro2 zur Rückgabe gelieferter Ware berechtigt. Der Lieferant ist zur Erstattung der Pro2 entstandenen Kosten verpflichtet.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist mangels abweichender Vereinbarung im Preis enthalten.
3. Rechnungen haben für die Bearbeitung das Bestellzeichen und das Datum des Auftrages zu enthalten, sonst gelten sie mangels Bearbeitungsmöglichkeit als nicht eingegangen.
4. Bei fehlerhafter Lieferung oder Leistung ist Pro2 berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne

Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen zurückzuhalten.

- Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Tag des Eingangs der Rechnung. Die Bezahlung unbeanstandet übernommener Waren oder Leistungen erfolgt nach Warenannahme und Rechnungseingang innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto, innerhalb von 60 Tagen netto, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- Fremdgebühren für den Zahlungsverkehr, welche das übliche Maß eines innerdeutschen Geldtransfers überschreiten, trägt der Lieferant. Pro2 ist berechtigt diese Kosten weiter zu belasten oder vom Rechnungsbetrag in Abzug zu bringen.

#### **VIII Garantie, Gewährleistung**

- Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Falls im Einzelfall ein Abweichen von diesen Vorschriften notwendig ist, muss der Lieferant hierzu eine schriftliche Zustimmung der Pro2 einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt.
- Falls beim Lieferanten Bedenken gegen die von Pro2 gewünschte Art der Ausführung bestehen, hat der Lieferant diese unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche, insbesondere auf Wandlung, Minderung, Ersatzlieferung oder Schadensersatz, stehen Pro2 ungekürzt zu. Unabhängig davon kann Pro2 vom Lieferanten, nach Wahl von Pro2, Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung verlangen. In diesem Fall trägt der Lieferant alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen und Nebenkosten. Im Fall der Ersatzlieferung ist Pro2 der Liefergegenstand solange kostenlos zur Benutzung zu überlassen, bis einwandfreier Ersatz betriebsbereit zur Verfügung steht.
- Kommt der Lieferant seiner Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer von Pro2 gesetzten, angemessenen Frist schuldhaft nicht nach oder liegt ein dringender Fall vor, kann Pro2 die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten und unbeschadet seiner Gewährleistungsverpflichtung selbst treffen oder von Dritten treffen lassen.
- Pro2 wird dem Lieferanten offene Mängel der Lieferung, Transport- oder Verpackungsschäden unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Pro2 ist nach Wareneingang nur zur stichprobenweisen Qualitätsprüfung verpflichtet. Pro2 ist von einer unverzüglichen Prüfungspflicht entbunden. Der Lieferant verzichtet auf die Einrede verspäteter Rüge.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre ab schriftlicher Abnahme für alle Werksvertrags- und Planungsleistungen.
- Die Gewährleistungsfrist für alle sonstigen Leistungen beträgt 24 Monate nach Inbetriebnahme maximal jedoch 30 Monate nach Lieferung.
- Die Gewährleistungsansprüche von Pro2 als Besteller verjähren 6 Monate nach Erhebung der Mängelrüge innerhalb der Gewährleistungszeit, jedoch nicht vor deren Ende.
- Für Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und / oder der Mängelbeseitigung nicht im Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Für ausgebesserte oder ersatzweise gelieferte Teile beginnt mit diesem Zeitpunkt über die gesetzliche Haftung hinaus die Gewährleistungszeit neu.

#### **IX Produkthaftung**

- Wird Pro2 wegen Verletzung behördlicher Sicherheiten oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftung wegen einer Fehlerhaftigkeit von Pro2 Produkten in Anspruch genommen, die auf eine Ware oder Leistung des Lieferanten zurückzuführen ist, dann ist Pro2 berechtigt, vom Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen,

insoweit als er durch die von ihm gelieferten Produkte oder Leistung verursacht ist. Dies gilt auch für die Kosten einer vorsorglichen Austausch- oder Rückrufaktion.

- Der Lieferant hat eine entsprechende Versicherung (Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung) abzuschließen und Pro2 auf Verlangen nachzuweisen.
- Soweit nichts anderes vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, seine Liefergegenstände so zu kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind.
- Der Lieferant wird eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchführen und Pro2 diese nach Aufforderung nachweisen. Der Lieferant wird, soweit Pro2 es für erforderlich hält, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung mit Pro2 abschließen.

#### **X Schutzrechte**

- Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- Der Lieferant stellt Pro2 und Pro2 Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt auch alle Kosten, die Pro2 in diesem Zusammenhang entstehen.
- Pro2 ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu erwirken.

#### **XI Eigentumsvorbehalt, Bereitstellung, Werkzeuge**

- Pro2 behält sich an allen dem Lieferanten bereitgestellten Teilen das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung beim Lieferanten werden für Pro2 vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, Pro2 nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Pro2 das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- Pro2 behält sich das Eigentum an von Pro2 bezahlten oder gestellten Werkzeugen vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von Pro2 bestellten Waren einzusetzen.

#### **XII Geheimhaltung**

- Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen strikt geheimzuhalten und sie Dritten nur mit der ausdrücklichen Zustimmung von Pro2 offenzulegen, sofern die darin enthaltenen Informationen nicht allgemein bekannt sind.
- Unterlieferanten hat der Lieferant ggf. entsprechend zu verpflichten.

#### **XIII Schlussbestimmungen**

- Der Lieferant darf den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Pro2 an Dritte weitergeben.
- Sobald der Lieferant seine Zahlungen einstellt, ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren eröffnet wird, ist Pro2 berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- Ergänzend gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsabkommens.
- Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
- Gerichtsstand ist Krefeld. Pro2 behält sich das Recht zur Klageerhebung an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand vor.
- Erfüllungsort und Leistungsort ist Willich, sofern nichts anderes vereinbart ist.